

**Vollzugsverordnung  
zum Gesundheitsgesetz  
(Gesundheitsverordnung, GesV)**

Änderung vom <sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 21-23, 40, 62, 78 und 91 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

**I.**

Die Vollzugsverordnung vom 3. Februar 2009 zum Gesundheitsgesetz (Gesundheitsverordnung, GesV)<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

**I. BERUFE IM GESUNDHEITSWESEN**

**D. Bewilligungsvoraussetzungen**

**3. Weitere Berufe mit besonderem Gefährdungspotenzial**

**§ 10 Abs. 2 und 3 Augenoptikerinnen und Augenoptiker**

<sup>1</sup> Eine Berufsausübungsbewilligung als Augenoptikerin beziehungsweise Augenoptiker erhält, wer das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erlangt hat.

<sup>2</sup> Refraktionsbestimmungen und Anpassungen von Kontaktlinsen sowie Funktionstests (optometrische Messungen) dürfen nur von Augenoptikerinnen und Augenoptikern durchgeführt werden, die den Ausweis Bachelor of Science in Optometrie oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom besitzen.

<sup>3</sup> Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Diplome und Ausweise entscheidet das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

**§ 11 Abs. 3 Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker**

<sup>1</sup> Eine Berufsausübungsbewilligung als Dentalhygienikerin beziehungsweise Dentalhygieniker erhält, wer die eidgenössische höhere Fachprüfung bestanden hat.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie seit Erlangen des Diploms eine zweijährige praktische Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben.

<sup>3</sup> Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Diplome und Ausweise entscheidet das Schweizerische Rote Kreuz.

**§ 15 Osteopathinnen und Osteopathen**

<sup>1</sup> Eine Berufsausübungsbewilligung als Osteopathin beziehungsweise als Osteopath erhält, wer die Prüfungen für Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz bestanden hat.

<sup>2</sup> Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Diplome und Ausweise entscheidet die Interkantonale Prüfungskommission für Osteopathie.

**§ 16 Podologinnen und Podologen**

<sup>1</sup> Eine Berufsausübungsbewilligung als Podologin beziehungsweise Podologe erhält, wer die eidgenössische höhere Fachprüfung bestanden hat.

<sup>2</sup> Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Diplome und Ausweise entscheidet das Schweizerische Rote Kreuz.

**II. INSTITUTIONEN IM GESUNDHEITSWESEN****C. Institutionen im Heilmittelbereich****2. Öffentliche Apotheken****§ 33 Abs. 4 Rezepte**

<sup>1</sup> Rezepte dürfen nur von der Apothekerin oder vom Apotheker oder unter deren unmittelbaren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Ist ein Rezept unklar abgefasst oder scheint ein Irrtum vorzuliegen, muss die fachtechnisch verantwortliche Person mit der rezeptausstellenden Fachperson Kontakt aufnehmen. Ist dies vor der Ausführung des Rezeptes nicht möglich, sind für die Heilmittelabgabe die Vorschriften der Pharmakopöe beziehungsweise die Fachliteratur massgebend. Die rezeptausstellende Fachperson ist nachträglich zu orientieren.

<sup>3</sup> Die Apothekerin oder der Apotheker ist verpflichtet, die Patientinnen und Patienten auf den sachgerechten Gebrauch der verordneten Heilmittel hinzuweisen.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

### § 33a Datenaustausch

<sup>1</sup> Der Datenaustausch gemäss Art. 86 GesG<sup>2</sup> umfasst die folgenden Informationen:

1. Name und Vorname;
2. Adresse, Wohnort und Wohnkanton;
3. Geburtsdatum und Geschlecht;
4. Kopie des gefälschten oder mehrfach beschafften Rezepts beziehungsweise Hinweis auf die personenbezogenen Betäubungsmittel oder psychotropen Stoffe.

<sup>2</sup> Die Direktion erlässt die notwendigen organisatorischen und technischen Vorschriften, die insbesondere Folgendes regeln:

1. Bezeichnung der zugriffsberechtigten Personen;
2. Sorgfaltspflichten der Zugriffsberechtigten;
3. Zuständigkeit für Erteilung, Aktualisierung und Entzug der Zugriffsberechtigungen;
4. technische Massnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff;
5. Verantwortung für den technischen Betrieb der Datenplattform.

## IIA. BEKÄMPFUNG ÜBERTRAGBARER KRANKHEITEN

### § 43a Amt

Das Amt ist zuständig für:

1. die Umsetzung der nationalen Programme gemäss Art. 5 Abs. 2 des Epidemiengesetzes (EpG)<sup>4</sup>;
2. die Vorbereitungsmassnahmen gemäss Art. 8 EpG;
3. die Erhebung des Anteils der geimpften Personen und die regelmässige Information des Bundes über die Impfungsrate gemäss Art. 24 EpG;
4. die Desinfektion und Entwesung insbesondere von Transportmitteln und Waren gemäss Art. 48 EpG;
5. die Erarbeitung von Notfallplänen gemäss Art. 2 der Epidemienverordnung (EpV)<sup>5</sup>;
6. die Information gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. a EpG i.V.m. Art. 35 EpV;
7. die Überprüfung des Impfstatus von Kindern und Jugendlichen gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. b EpG i.V.m. Art. 36 EpV;
8. die Sicherstellung der Durchführbarkeit von Massensimpfungen gemäss Art. 37 EpV;

9. die Bezeichnung der kantonalen Anlieferstelle gemäss Art. 63 EpV;
10. die Überwachung der Einhaltung der Massnahmen gemäss Art. 102 Abs. 1 EpV.

#### **§ 43b Kantonsärztin oder Kantonsarzt**

Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt ist insbesondere zuständig für:

1. den Informationsaustausch gemäss Art. 10 Abs. 2 EpG<sup>4</sup>;
2. den Betrieb von Systemen zur Früherkennung und Überwachung von übertragbaren Krankheiten gemäss Art. 11 EpG;
3. den Betrieb der kantonalen Meldestelle gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a EpG;
4. die Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 33-38 EpG;
5. die Anordnung von Massnahmen bei besonderer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 69 EpV<sup>5</sup>.

#### **§ 43c Kantonspolizei**

Die Kantonspolizei ist die für die Ausstellung der erforderlichen internationalen Leichentransportbewilligung (Leichenpass) zuständige Instanz gemäss Art. 70 EpV<sup>5</sup>.

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 48a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xxxxx 2016**

<sup>1</sup> Podologinnen und Podologen, die mit einem Fähigkeitszeugnis abgeschlossen und diesen Beruf nach dem Abschluss der Ausbildung während mindestens zwei Jahren unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben, erhalten auf Gesuch hin eine Berufsausübungsbewilligung, wenn es binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xxxxx 2016 eingereicht worden ist.

<sup>2</sup> Augenoptikerinnen und Augenoptiker, die im Besitz des eidgenössischen Diploms über die bestandene höhere Fachprüfung für Augenoptikerinnen und Augenoptiker sind und diesen Beruf nach dem Abschluss der Ausbildung während mindestens zwei Jahren unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben, erhalten auf Gesuch hin eine Berufsausübungsbewilligung, die auch für Refraktionsbestimmungen, Anpassungen von Kontaktlinsen und Funktionstests gilt, wenn es binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xxxxx 2016 eingereicht worden ist.

**II.**

Die Vollzugsverordnung vom 1. Juli 2003 zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV)<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 130a Kantonszahnärztin, Kantonszahnarzt**

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt ist in ihrem beziehungsweise seinem Fachbereich Ansprechperson der Schule und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte;
2. Organisieren der Weiterbildung für Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung in zahnmedizinischen Belangen der Schule;
3. Organisieren oder Vermittlung von Weiterbildungsveranstaltungen für die schulzahnärztlichen Dienste.

**III.**

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...

---

<sup>1</sup> A 2016, ...

<sup>2</sup> NG 711.1

<sup>3</sup> NG 711.11

<sup>4</sup> SR 818.101

<sup>5</sup> SR 818.101.1

<sup>6</sup> NG 312.11